

## Auftrag zur Erstellung eines Schadengutachtens und Sicherungsabtretung

Auftraggeber / Anspruchsteller:

Anspruchsgegner / Schädiger:

Name: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kfz-Kennzeichen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

=====

Vers.-Schein-Nr./  
Schadenummer: \_\_\_\_\_

Schadentag / -ort: \_\_\_\_\_

Zuständige  
Versicherung: \_\_\_\_\_

### **Abtretungserklärung**

Der Auftraggeber beauftragt hiermit das Kfz-Sachverständigenbüro Becker (nachstehend Sachverständiger) auf seine Kosten mit der Erstellung eines kostenpflichtigen Schadengutachtens / Beweissicherungsgutachtens.

Der Sachverständige berechnet sein Honorar in Anlehnung an der von ihm festgestellten Schadenhöhe zuzüglich Nebenkosten und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Unbeschadet der eigenen Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers tritt dieser den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe der Sachverständigenkosten gegen den Unfallverursacher, den Halter des unfallverursachenden Fahrzeugs und die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung unwiderruflich an den Sachverständigen ab.

Der Sachverständige macht von dieser Sicherungsabtretung erst Gebrauch, wenn sich der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet oder er ernsthaft und endgültig die Bezahlung verweigert hat.

Es gelten die umseitig genannten AGB. Der Sachverständige nimmt diese Abtretung an (Bestätigt durch Unterschrift und Stempel des Sachverständigenbüros).

**Der Fahrzeughalter ist vorsteuerabzugsberechtigt.**     ja    /     nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber/Anspruchsteller

\_\_\_\_\_  
Bei jur. Personen zusätzlich:  
Geschäftsführer/Inhaber persönlich

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## §1. Geltung der Bedingungen

Die Erstellung des Gutachtens vom Auftragnehmer (AN) für den Auftraggeber (AG) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

## §2. Auftragserteilung

Der Auftrag zur Gutachtenerstellung bei Haftpflicht-/Kasko-Schäden ist in der Regel schriftlich zu erteilen, aber auch fernmündlich aufgegeben und so entgegengenommene Aufträge gelten als verbindlich. Der AG hat das Schadenausmaß und den Schadenhergang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadenaufnahme zu ermöglichen. Der AG hat am AN alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Alt- bzw. Vorschäden sind unaufgefordert vom AG zu benennen bzw. aufzuzeigen. Nachteile aus unrichtigen Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den AG gehen nicht zu Lasten des AN. Angeforderte Schaden- bzw. Fahrzeugunterlagen sind vom AG unverzüglich beizubringen und vorzulegen. Nachteile wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten des AN.

## §3. Vollmacht

Der AG legitimiert den AN zur Vornahme aller ihm erforderlich und zweckdienlich erscheinenden Feststellungen, Untersuchungen und Leistungen bei und gegenüber Behörden, Unternehmen und Dritten.

## §4. Zahlungsbedingungen

Das Sachverständigenhonorar ist bei Abholung des Gutachtens im Büro unmittelbar fällig. Bei Versand des Gutachtens, spätestens zum auf der Rechnung vermerkten Zahlungstermin. Bei Zahlungsverzug wird mit jeder Zahlungserinnerung eine Aufwandspauschale von 12,50 EUR zzgl. Portokosten und Verzugszinsen fällig. Nach erfolgloser Mahnung kann ohne weitere Ankündigung ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet bzw. Klage erhoben werden. Bei bargeldloser Zahlung ist die Gutachten-/Rechnungsnummer anzugeben.

## §5. Sachverständigenhonorar

**5.1** Das Sachverständigenhonorar berechnet sich bei Schadengutachten auf Grundlage der Schadenhöhe. Das Sachverständigenhonorar berechnet sich jeweils aus einem Grundhonorar sowie Nebenkosten. Als Schadenhöhe sind im Reparaturfall die ausgewiesenen Reparaturkosten netto, ggf. zzgl. einer merkantilen Wertminderung maßgebend. Bei Totalschäden ist der Wiederbeschaffungswert brutto des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Schadenereignis die Berechnungsgrundlage. Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs um mehr als 100%, bzw. bei überschlägigen Kalkulationen reduziert sich das Grundhonorar um 30%. Die Honorartabelle kann in den Geschäftsräumen des AN eingesehen werden.

**5.2** Bei Bewertungen richtet sich das Honorar nach der ebenfalls ausliegenden internen „Honorartabelle für Bewertungen“.

**5.3** Bei Kurzbewertungen richtet sich das Honorar nach den Empfehlungen der Classic Data Marktbeobachtung GmbH & Co KG. Hierzu wird auf die ebenfalls ausliegende „Classic Data“ Liste verwiesen.

**5.4** Bei Beratungen oder Gutachten nach Zeitaufwand wird ein Stundensatz von derzeit € 125,00 zuzüglich MwSt. berechnet.

**5.5** Die Nebenkosten sind der ausliegenden Tabelle zu entnehmen.

**5.6** Rechnungsprüfungsberichte und Nachbesichtigungen werden mit 25 % des sich aus der Honorartabelle ergebenden Grundhonorars zuzüglich Nebenkosten abgerechnet. Im Falle einer Rechnungsprüfung erklärt sich der AG damit einverstanden, dass der AN diese an die Versicherung abgibt.

**5.7** In Ausnahmefällen kann auch eine Festpreisvereinbarung getroffen werden.

**5.8** Die gefertigten Fotografien werden mit € 2,00 pro Stück berechnet, Folgeabzüge werden mit € 1,50 pro Stück berechnet.

**5.9** Bei Gerichtsgutachten wird nach dem JVEG abgerechnet.

**5.10** Werden zur vollständigen Schadenfeststellung De- und Montearbeiten erforderlich, so werden diese nach Zeitaufwand abgerechnet (siehe auch 5.4). Erforderliche Vermessungsarbeiten werden gesondert als Fremdleistungen / Nebenkosten berechnet.

## §6. Umsatzsteuer

Sämtliche aufgeführten Beträge verstehen sich in Euro und sind netto.

## §7. Differenzvergütungsklausel

Erfolgt nach der Tätigkeit als Privatsachverständiger eine weitere, gerichtliche zu Beweissicherungszwecken – entweder als Zeuge, sachverständiger Zeuge oder auch gerichtlicher Sachverständiger, so wird die Differenz fällig zwischen der gerichtlichen Entschädigung und dem Honorargemäß § 5, 5.4 dieser AGB.

## §8. Stornierung

Auftragsstornierungen sind schriftlich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Stornierungskosten werden nach erfolgter Schadenaufnahme pauschal mit 100,00 EUR berechnet und unmittelbar fällig. Nach Beginn der Bearbeitung des Auftrags wird der vollständige Rechnungsbetrag fällig.

## §9. Gutachtenerstellung

Das Gutachten besteht, falls nicht anders vereinbart, aus zwei Ausfertigungen, einem Original mit einem Original-Bildbericht und einem Duplikat mit Bildbericht. Ein weiteres Duplikat und der Lichtbildnegativsatz bzw. die Bilddateien verbleiben beim AN. Bei Bedarf wird dem vom AG benannten Rechtsanwalt ein weiteres Duplikat mit Bildbericht gegen gesonderte Rechnung zur Verfügung gestellt. Form, Gliederung, Formulierung und Inhalt der Gutachten für Haftpflicht- und Kaskoschäden entsprechen der aktuellen Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Erstellung. Änderungen infolge abweichender Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten.

## §10. Gutachtenversand

Der Versand des Gutachtens an den AG oder auf Wunsch des AG an Dritte erfolgt auf Risiko des AG.

## §11. Haftung

Der AN ist verpflichtet, den erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Bezüglich der Haftung des AN gelten die gesetzlichen Regelungen.

## §12. Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Ort des Sitzes des Kfz-Sachverständigenbüros Becker, soweit rechtlich zulässig.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

## Zusatz bei Kfz-Bewertungen:

Bei Bewertungen von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern ist der AG verpflichtet, das Kfz-Sachverständigenbüro Becker bzw. seinen Mitarbeitern vor Erstellung des Gutachtens die die Verkehrssicherheit betreffenden Mängel, ihm bekannte versteckte Mängel sowie vorausgegangene Unfälle an dem zu prüfenden Fahrzeug oder Kfz-Anhänger mitzuteilen.

Die zum Fahrzeug bzw. Kfz-Anhänger gehörenden Papiere (Fahrzeugbrief, -schein, Betriebserlaubnis, Prüfbuch, Anmeldebescheinigung der Verwaltungsbehörde) sind – soweit vorhanden – vorzulegen; ebenso Originalrechnungen auszuweisen. Instandsetzungen, insbesondere Aufwendungen auszuweisen. Etwaige Einsprüche gegen die Höhe der Bewertung sind unter Beifügung des Gutachtens schriftlich innerhalb einer Woche an das Kfz-Sachverständigenbüro Becker zu richten.

Der Versand der Bewertungen erfolgt im Regelfall per Nachnahme, Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Auftragnehmer.

KFZ-Sachverständigenbüro Becker  
Grummersorter Dorfstraße 19  
27798 Hude-Wüsting  
(Stand: November 2011)